

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 16 (1930)
Heft: 44

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHEBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 37. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTLEITUNG DES WOCHEBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEPHON 21.68
ABONNEMENTS-JAHRESPRIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLÄB OTTO WALTER A.-G., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Fürsorge - Die Vollziehungsverordnung zum schweizerischen Tuberkulosengesetz - Thurg. Erziehungsarbeit - Schulnachrichten - Himmelserscheinungen - BEILAGE Neue Bücher Nr. 7.

Fürsorge

Keine Jahreszeit legt sie uns so nahe, wie der späte Herbst. Ob der Nebel den See ummauert oder altgoldener Martinisommer uns wärmt, in der geschäftigen Stadt wie auf dem ruhigen Lande erfasst uns ein Gefühl kommender düsterer Tage. Und keine lärmende Messe und kein Kilbitrublel vermag uns länger davon zu befreien. Je reifer und innerlicher der Mensch ist, umso mehr erfasst ihn der Herbst.

Doch nicht jeden auf gleiche Weise. Indes der eine von süsser Traurigkeit sich treiben lässt, sehe ich den andern als stillen Geniesser die letzten versonnenen Tage schlürfen, wie gelben, blinkenden Wein. Der dritte aber gleicht dem fürsorglichen Landmann, der still durch den Herbst geht und sammelt, was ihm und den Seinen im Winter nützen kann, die Früchte des Baumes und des Bodens, ja selbst das fallende Laub. Er ist der Natur am nächsten. Er weiss, was manche vergessen haben: dass das Brot erst wachsen muss, bevor man es kaufen kann. — Ja, je reifer der Mensch, um so näher tritt ihm der Herbst und je mehr wird er dem fürsorglichen Landmann gleichen.

Und die, welche nicht sammeln können? „Fürsorge“ und „Heimsuchung“ sind zwei Worte, die nahe zusammen gehören! Ich glaube, wenn Gott durch Schmerz und Prüfung einen neben uns „heimsucht“, d. h. näher an sich zieht, dass er dann immer auch uns, die Glücklicheren „heimsucht“, indem er uns die Gelegenheit gibt, durch Wohltun Ihm näher zu kommen.

Die Hilfskasse des K. L. V. S. hat in den sieben Jahren ihres Bestehens in 89 Malen Fr. 16,280.— Unterstützungen ausgerichtet und mit kleinen Darlehen im Totalbetrage von Fr. 5700.— da und dort aus der Not geholfen. Es gibt viel mehr wirklich Unterstützungsbedürftige unter unsren Berufsgenossen und deren Hinterbliebenen, als wir gemeinhin glauben. Und die meisten trifft keine persönliche Schuld: Krankheit,

sehr grosse Familie, mangelhafte Lohn- und Pensionsverhältnisse sind die Ursachen. — — Fürsorge für die, welche nicht sammeln können! Oeffne auch Du Deine Hand und gib im Seelenmonat im Gedenken an jene, welche vor uns heimgegangen sind und auch nicht mehr sammeln können. Denn: „Es ist ein heiliger und heilsamer Gedanke — — —!“ —d.—

Die Vollziehungsverordnung zum schweizerischen Tuberkulosengesetz

K. Schöbi, Lichtensteig.

Unterm 20. Juni 1930 ist nun auch die Vollziehungsverordnung zum Tuberkulosengesetz erschienen. Sie hat leider nicht alle Wünsche und Erwartungen, die ich im Artikel: Das eidgenössische Tuberkulosengesetz und die schweiz. Lehrerschaft (Nr. 3 des laufenden Jahrgangs der „Schweizer-Schule“) namhaft machte, erfüllt, im Gegenteil, manche Bestimmungen sind für die Lehrerschaft direkt zum Aufsehen mahnend. Es wird darum angezeigt sein, wenn ich auf einige Momente aufmerksam mache.

Nach Art. 9 der genannten Verordnung besteht für den Arzt eine Meldepflicht an eine vom Kanton zu bezeichnende Meldestelle nicht nur, wenn Tuberkulosebazillen nachgewiesen werden, sondern schon, wenn der Kranke auf Grund seines Zustandes und der klinischen Merkmale als ansteckungsgefährlich für seine Umgebung betrachtet wird.

Die Meldung ist insbesondere zu erstatten, wenn der Kranke oder der der Krankheit Verdächtige in Schulen, Erziehungsanstalten, Asylen usw. mit Schülern und Zöglingen regelmässig in engen Verkehr kommt.

Nach Eingang der Meldung untersucht die zuständige, amtliche Stelle, durch welche Massnahmen die Weiterverbreitung der Tuberkulose zu verhüten ist.

Uns interessieren speziell die Massnahmen, die für Schüler und Lehrer vorzukehren sind

Wir bitten unsere verehrten Abonnenten, den Einzahlungsschein der Hilfskasse zu beachten.

Vergleiche den Artikel „Fürsorge“ in der heutigen Nummer.